



Richtlinie

zum Qualifikationsnachweis

Akupunktur

Beschlossen von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 29. November 1999



Die Akupunkturqualifikation wird gegenüber der Ärztekammer Bremen unter folgenden Voraussetzungen nachgewiesen:

1. Der Qualifikationsnachweis wird von der Ärztekammer erteilt nach Absolvierung einer 350-stündigen Fortbildung bei einer anerkannten Fachgesellschaft oder einer Ärztekammer und einer abschließenden Prüfung durch die Ärztekammer Bremen. Die Fortbildung muß die im Folgenden aufgeführten formalen und inhaltlichen Kriterien erfüllen.
2. Die Fortbildung erfolgt in bis zu 21 inhaltlich zusammenhängenden Modulen, die bei anerkannten Fachgesellschaften oder Ärztekammern absolviert werden müssen. Die einzelnen Module können auch bei verschiedenen anerkannten Fachgesellschaften oder Ärztekammern belegt werden. Die Module 1 bis 4 entsprechen der Grundausbildung. Für die Grundausbildung ist ein Praxisanteil von mindestens 30% vorgeschrieben. Für die Module 5 bis 20 soll der Praxisanteil mindestens 40% betragen. Das Modul 21 ist die rein praktisch ausgerichtete Supervision. Die Module 1 bis 7 sowie 21 sind verpflichtend. Aus den Modulen 8 bis 10 sowie 11 bis 19 kann so ausgewählt werden, daß die angegebenen Rahmenzeiten (10–30 Stunden, bzw. 80–100 Stunden) erfüllt werden.
3. Das Curriculum besteht aus folgenden Modulen mit dem jeweils angegebenen Inhalt:

Grundausbildung

(Gesamtstunden mindestens 140)

MODUL 01: 50–70 Stunden

- Wissenschaftliche Grundlagen der Akupunktur
- Historische, philosophische und kulturelle Hintergründe der traditionellen chinesischen Medizin
- Praxis und Technik der Akupunktur
- Topographie des Leitbahnsystems
- Topographie, Systematik, Indikationen, Kontraindikationen und Wirkungen der wichtigsten Akupunkturpunkte

MODUL 02: 20–30 Stunden

- Ohrakupunktur: Grundlagen, Punkte, Indikationen, Kontraindikationen, Praxis

MODUL 03: 30–40 Stunden

- Akupunktur des Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung der Schmerztherapie:

Punktauswahl, Nadeltechnik, Kombination mit anderen Verfahren, Verlauf und Prognose, Einführung in die Behandlung spezieller Krankungsbilder unter Verwendung des bisher erworbenen therapeutischen Grundlagenwissens (HWS-Syndrom, Tortikollis, LWS-Syndrom, Lumbago, Epikondylitis, Ischialgie, Lumboischialgie, Schulter-Arm-Syndrom, Koxarthrose-/arthritis, Gonarthrose, Knieschmerzen, Cephalgie, Trigeminusneuralgie, Fazialisparese, Zosterneuralgie)

MODUL 04: 20–30 Stunden

- Grundlagen der Ätiopathogenese und Physiologie der traditionellen chinesischen Medizin
- Einführung in die Diagnostik der traditionellen chinesischen Medizin
- Grundlagen der Behandlung innerer Erkrankungen: Punktauswahl, Nadeltechnik, Kombination mit anderen Verfahren, Verlauf und Prognose, Einführung in die Behandlung spezieller Krankungsbilder unter Verwendung des bisher erworbenen therapeutischen Grundlagenwissens (z.B. Sinusitis, Asthma bronchiale, Dysmenorrhoe)

Weiterführende Qualifikation

(Mindeststundenzahl 210)

MODUL 05: 40–60 Stunden

- vertiefende Darstellung der diagnostischen und therapeutischen Konzepte der traditionellen chinesischen Medizin mit kritischer Würdigung ihrer Anwendbarkeit im gegenwärtigen wissenschaftlichen und kulturellen Kontext.
- Anwendung der o.a. Konzepte zur Weiterdifferenzierung schulmedizinischer Krankheitsbilder mit dem Ziel einer differenzierteren Akupunkturtherapie
- Erweiterung der praktischen Kenntnisse zu Stichtechnik, Stimulation und Moxibustion, soweit sie zur Anwendung der o.a. traditionellen Therapiekonzepte erforderlich sind.
- Grundlagen der verwandten traditionellen chinesischen Therapiemethoden (Arzneitherapie, Diätetik, Akupressur, Qigong), soweit sie zur Stellung der Indikation zu einer ergänzenden Behandlung erforderlich sind.

MODUL 06: 20–30 Stunden

- Erweiterungen der Akupunkturtherapie aufgrund moderner wissenschaftlicher Forschungen
- moderne akupunkturbezogene Therapieverfahren und ihre Anwendung (Laser, Elektrostimulation, TENS)

**MODUL 07: 20-30 Stunden**

- Akupunktur im Rahmen schmerztherapeutischer Verfahren, Schmerzmessung und -dokumentation
- Indikationen und Kontraindikationen der Akupunktur bei chronischen Schmerzzuständen, spezifische Behandlungskonzepte unter Berücksichtigung psychosomatischer Zusammenhänge

MODUL 08-10: 10-30 Stunden

(mindestens ein Modul aus diesem Komplex muß absolviert werden)

08 - Vertiefung der Ohrakupunktur, Aurikulothérapie (10-30 Stunden)**09 - Schädelakupunktur (10-20 Stunden)****10 - Handakupunktur (10-20 Stunden)****MODUL 11-19: 80-100 Stunden**

Vertiefung der Akupunkturanwendung bezogen auf bestimmte Indikationsgebiete und unter besonderer Berücksichtigung traditioneller chinesischer Differentialdiagnose und -therapie sowie von Ergebnissen moderner wissenschaftlicher Akupunkturforschung (es müssen soviel Module absolviert werden, daß mindestens 80 Stunden erreicht werden)

11 - Kopf- und Gesichtsschmerzen, HNO-Erkrankungen (10-30 Stunden)**12 - Zahnheilkunde (10-20 Stunden)****13 - Erkrankungen des Bewegungsapparats (20-40 Stunden)****14 - Erkrankungen innerer Organsysteme (20-40 Stunden)****15 - Hauterkrankungen (10-20 Stunden)****16 - Gynäkologie und Geburtshilfe (10-30 Stunden)****17 - Urologie und Andrologie (10-20 Stunden)****18 - Kinderheilkunde (10-20 Stunden)****19 - neurologische Erkrankungen (10-30 Stunden)****20 - Suchterkrankungen (10-20 Stunden)****MODUL 21: 20-30 Stunden**

- Supervision eigener Fälle bei einem/er von den anerkannten Fachgesellschaften oder der Ärztekammer anerkannten, in Akupunktur erfahrenen Arzt/Ärztin.

Darstellung der diagnostischen und therapeutisch-praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten der Supervisanden/-innen

Die Supervision kann einzeln oder in Kleingruppen (maximal 8-10 Teilnehmer/-innen) erfolgen, wobei jede/r Supervisand/-in mindestens 3 eigene Fälle, davon mindestens einen über einen längeren Zeitraum hinweg, vorstellen muß.

4. Die Akupunkturf Fortbildung wird durch Ärztekammern oder im Rahmen von Fachgesellschaften durchgeführt, die auf Antrag von der Ärztekammer Bremen nach Anhörung unabhängiger Fachleute anerkannt werden können. Anerkennungen durch andere Ärztekammern werden übernommen. Ansonsten gelten als Kriterien für die Anerkennung:
 - Die Fachgesellschaft arbeitet in Bezug auf die Fortbildung nicht in erster Linie Profit orientiert. Sie setzt sich darüber hinaus für die wissenschaftliche Forschung in Bezug auf die Akupunktur ein.
 - Die Fachgesellschaft deckt mit ihren Fortbildungsangeboten mindestens 40% des gesamten im Folgenden aufgeführten Curriculums ab.
 - Die Fachgesellschaft führt regelmäßige Evaluationen ihrer Unterrichtsveranstaltungen durch.

- Die Fachgesellschaft arbeitet in Bezug auf die Fortbildung nicht in erster Linie Profit orientiert. Sie setzt sich darüber hinaus für die wissenschaftliche Forschung in Bezug auf die Akupunktur ein.
- Die Fachgesellschaft deckt mit ihren Fortbildungsangeboten mindestens 40% des gesamten im Folgenden aufgeführten Curriculums ab.
- Die Fachgesellschaft führt regelmäßige Evaluationen ihrer Unterrichtsveranstaltungen durch.

5. Das Verhältnis zwischen Fortbildenden und Fortzubildenden soll bei Fortbildungsveranstaltungen mit Vorlesungscharakter maximal 1:50 und bei praktischen Übungen maximal 1:25 betragen. Gemäß den entsprechenden Richtlinien der Bundesärztekammer sollte bei den Veranstaltungen im Rahmen dieses Curriculums die Zahl von 8 Unterrichtsstunden pro Tag in der Regel nicht überschritten werden.

6. Grundsätzliche Voraussetzung für den Erwerb des Qualifikationsnachweises ist die Approbation als Arzt/Ärztin sowie eine 3-jährige ärztliche Tätigkeit nach Approbation bzw. Berufserlaubnis.

7. Über Qualifikationen, die von Ärztinnen und Ärzten außerhalb der anerkannten Fachgesellschaften bzw. im Ausland erworben worden sind, wird im Einzelfall entschieden. Inwieweit die unter 8. aufgeführten Bestimmungen zur Anwendung kommen, unterliegt ebenfalls einer Einzelfallprüfung.

8. Der Qualifikationsnachweis wird befristet bis zum 31. Dezember 2004 an diejenigen Ärztinnen und Ärzte erteilt, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits 50 Stunden der beschriebenen Grundausbildung von insgesamt 140 Stunden bei einer anerkannten Fachgesellschaft oder Ärztekammer absolviert haben und diese mit einer Prüfung bis zum 31. Dezember 2000 abschließen. Der Antrag auf Zertifizierung ist bei der Ärztekammer Bremen bis spätestens 31. März 2001 zu stellen.

Der Qualifikationsnachweis wird über den 1. Januar 2005 hinaus verlängert, wenn die betreffenden Ärztinnen und Ärzte bis zum 31. Dezember 2004 eine Gesamtweiterbildung von insgesamt 350 Stunden mit den unter Ziffer 3. beschriebenen Unterrichtsmodulen absolviert haben und diese mit einer theoretischen und prak-



tischen Prüfung durch die Ärztekammer Bremen abschließen.

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Fortbildung nach Inkrafttreten dieser Richtlinien beginnen bzw. bei Inkrafttreten noch nicht die erforderlichen 50 Stunden einer begonnenen Weiterbildung nachweisen können, erhalten einen Qualifikationsnachweis der Ärztekammer erst nach Absolvierung der Gesamtweiterbildung von 350 Stunden Dauer bei einer anerkannten Fachgesellschaft oder einer Ärztekammer und nach einer theoretischen und praktischen Prüfung durch die Ärztekammer Bremen.

9. Die Prüfung zum Abschluß der Grundausbildung darf frühestens ein Jahr, diejenige zum Abschluß der Gesamtfortbildung frühestens zwei Jahre nach Fortbildungsbeginn absolviert werden.
10. Die Prüfung im Rahmen der Zertifizierung umfaßt sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil.